

06.11.97

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die
Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz -
VgRÄG)**

Punkt 12 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 113 Abs. 3 GWB)

In Artikel 1 ist in § 113 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Bei gleichzeitiger Befassung von Vergabeprüfstelle und Vergabekammer ist die Vergabekammer allein für die Nachprüfung der Vergabevorschriften zuständig."

Begründung:

Die Möglichkeit einer gleichzeitigen Befassung beider Instanzen ist aus Gründen der Verfahrensklarheit abzulehnen.

Ausgeliefert am 06. NOV. 1997